



SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Landkreise und Kreisfreie Städte
Kreisbrandmeister

über

Regierungspräsidium Chemnitz, Referat 25
Regierungspräsidium Dresden, Referat 25
Regierungspräsidium Leipzig, Referat 25

Dresden, den 11.07.2007

Bearbeiter: Herr Gabler

☎ (03 51) 5 64 - 3373

E-Mail: Wolfgang.Gabler@smi.sachsen.de

Aktenzeichen: 37-1510/16
(Bitte bei Antwort
angeben)

- im Postaustausch -

Verwendung von Jugendlichen im aktiven Feuerwehrdienst

Jugendliche in den aktiven Feuerwehrdienst aufzunehmen, ist nach § 18 Abs. 2 Satz 1 Sächsisches Gesetz über Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutz (SächsBRKG) möglich. Dazu müssen sie den **gesundheitlichen** Anforderungen des Feuerwehrdienstes entsprechen und die **charakterliche** Eignung besitzen. Ergänzend dazu legt die Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehr (GUV-V C53) in § 14 fest, dass für den Feuerwehrdienst einschließlich Einsatzdienst nur **körperlich** und **fachlich** geeignete Feuerwehrangehörige eingesetzt werden dürfen.


Demnach sind die Jugendlichen

- **körperlich** geeignet, wenn sie ihr 16. Lebensjahr vollendet haben und gesund sind. Die gesundheitliche Eignung muss ärztlich bestätigt werden.
- **fachlich** geeignet, wenn sie
 - o nachweisbar für die vorgesehenen Aufgaben ausgebildet sind,
 - o nachweisbar Kenntnisse der Unfallverhütung und der Gefahren des Feuerwehrdienstes besitzen,
 - o für die vorgesehenen Aufgaben regelmäßig fortgebildet werden,
 - o für die Übernahme von grundlegenden Tätigkeiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz ausgerüstet sind.

Vor dem ersten Einsatz muss eine **gesundheitliche** Eignung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz-JArbSchG, Vierter Titel, gesundheitliche Betreuung, §§ 32 bis 41, von einem Arzt durchgeführt und bestätigt werden. Die dafür notwendigen Untersuchungen sollte ein mit den Aufgaben der Feuerwehr vertrauter Arzt durchführen.

Der Arzt hat den Erziehungsberechtigten des Jugendlichen die Ergebnisse entsprechend § 39 JArbSchG schriftlich mitzuteilen. Dem Bürgermeister hat der Arzt eine Bescheinigung darüber auszustellen, dass die Untersuchung stattgefunden hat. Sollten dem Arzt bestimmte Tätigkeiten als die Gesundheit oder die Entwicklung des Jugendlichen gefährdend erscheinen, hat er dies in der Bescheinigung zu vermerken.

Dienstgebäude:
Wilhelm-Buck-Str. 2
Wilhelm-Buck-Str. 4
01097 Dresden

zu erreichen
mit Straßenbahnlinie 3, 6, 7, 8, 13
 Besucherparkplätze
(Bitte beim Pfortendienst W.-Buck-Str. 4 melden)

Telefax
(0351) 564 3199

E-Mail: poststelle@smi.sachsen.de
Kein Zugang für elektronisch signierte sowie
für verschlüsselte elektronische Dokumente.

Die bis zum Tag vor dem 18. Geburtstag anfallenden Untersuchungskosten übernimmt der Freistaat Sachsen. Die ärztlichen Untersuchungsberechtigungsscheine können von den durchführenden Ärzten in den jeweils zuständigen Regierungspräsidien, Abteilung 7 Arbeitsschutz, angefordert werden. Als Abrechnungsstelle dieser Untersuchungen fungiert für den Freistaat das Regierungspräsidium Dresden, Abteilung 7 Arbeitsschutz, Käthe-Kollwitz-Str. 17, 02625 Bautzen.

Für die vorgesehenen Aufgaben im Einsatzdienst **nachweisbar ausgebildet** zu sein bedeutet, dass sie vor dem ersten Einsatz durch eine Prüfung eine Grundausbildung nach Feuerwehrdienstvorschrift FwDV 2, Ausbildung in der Feuerwehr, Teil II Musterausbildungspläne, Pkt. 2.1.1 Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildungslehrgang), erfolgreich absolviert haben müssen. Weiterhin müssen die Jugendlichen regelmäßig fortgebildet werden. Das erfordert die regelmäßige Teilnahme am aktiven Dienst der Feuerwehr.

Mit dieser Aus- und regelmäßigen Fortbildung sollen die Jugendlichen die vorgesehenen Aufgaben im Einsatz unter Anleitung erfüllen können. Dabei muss ihnen die Mindestschutzausrüstung nach Feuerwehrdienstvorschrift „FwDV 1 Grundtätigkeiten – Lösch- und Hilfeleistungseinsatz“ zur Verfügung stehen. Sie ist entsprechend den Erfordernissen durch weitere Persönliche Schutzausrüstung und Einsatzrüstung zu ergänzen.

Die Erfüllung dieser Voraussetzungen obliegt dem Bürgermeister.

Während des Einsatzes entscheidet der jeweilige Einsatzleiter über den Einsatz der Jugendlichen und die dabei auszuführenden Tätigkeiten am Einsatzort. Dafür hat er neben vorgenannter Bestimmungen auch die Festlegungen des JArbSchG (§§ 2, 5, 8, 12, 14, 22 und 28) zu berücksichtigen. Dies im Feuerwehreinsatz umzusetzen bedeutet insbesondere, dass

- der Einsatz außerhalb der Schul- und Ausbildungszeit liegt,
- die Teilnahme am Einsatz nur maximal acht Stunden pro Tag und nur in der Zeit von 06.00 bis 20.00 Uhr erfolgen kann,
- jeder Jugendliche an der Einsatzstelle permanent einer erfahrenen Einsatzkraft zugeordnet werden muss,
- ein Jugendlicher nur begrenzt schwere Lasten heben darf. Nicht gestattet ist ihm das häufige Heben von Lasten über 20 kg (männlich) bzw. 10 kg (weiblich) und das gelegentliche Heben von über 35 kg bzw. 15 kg,
- keine schädlichen Einwirkungen von ABC-Gefahrstoffen im Sinne der Strahlenschutzverordnung, des Chemikaliengesetzes und der Richtlinie 90/679/EWG des Rates vom 26. November 1990 zum Schutze der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit erfolgen dürfen.

Zu beachten ist weiterhin, dass der Einsatz des Jugendlichen nur bis an die Grenze des Gefahrenbereiches möglich ist und dass kein Einsatz bei mental belastenden Situationen, z. B. bei Einsätzen mit erheblichen Personenschaden, erfolgen sollte.

Grundsätzlich ist also der Einsatz von Jugendlichen ab vollendetem 16. Lebensjahr im Feuerwehreinsatz möglich, wenn sie dazu entsprechend vorgenannter Kriterien körperlich und fachlich geeignet sind und ihre besondere Situation vom Einsatzleiter berücksichtigt wird.

Es wird gebeten, die Landkreise und Gemeinden entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Rest
Referatsleiter